



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 181. Verfahren bey Executionen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

nicht eher geschehen, bis die Genehmigung der Regierung erfolgt ist; diese muß aber befördert werden, da nach der Depositenordnung von 1789 die vorräthigen Gelder auf eine viertel- oder halbjährige Belosung bey der Leih- oder andern öffentlichen Kassen zinsbar zu belegen sind.

§. 180. Die Aemter müssen in Meyersachen

- a) genaue Protocolle führen,
- b) die Berhöre an der Amtsstube halten und das mit des Morgens um 9 Uhr anfangen.
- c) In den Protocollen, Berichten und Gutachten die Eigenschaften der Unterthanen und die Nummer ihrer Häuser bemerken.
- d) In Gnaden- und Extrajudicialsachen die Supplichen mit ihrem Gutachten an die Behörde einsenden, und
- e) den Berichten und Gutachten jedesmal die Sportelnordnungsmaßigen Taxen beyfügen.

Ich bemerke dieß nur summarisch, da die darsüber vorhandenen Verordnungen das Nähere enthalten.

§. 181. Wenn Executionen vollzogen werden, so dürfen die Ackergeräthschaften mit dem nöthigen Zug- und Rindvieh, nach Vorschrift der Distractionordnung, nicht eher angegriffen werden, bis keine entbehrliche Mobilien, activa oder zu veräußernde immobilia mehr vorhanden sind.

§. 182.